

265. In der Zs. RG. Kan. Abt. 19 (1930), 51—138 veröffentlicht H. KNIES eine Abhandlung über 'Ursprung und Rechtsnatur der ältesten bischöflichen Abgaben in der mittelalterlichen Diözese Mainz'. — ERIKA WIDERA, 'Der Kirchenzehnt in Deutschland zur Zeit der sächsischen Herrscher' (Arch. f. katholisches Kirchenrecht 110 (1930), 33—110) untersucht die Zehntgeschichte der ottonischen Zeit mit besonderer Berücksichtigung der Königsurkunden.

266. Spitäler in Deutschland sind bisher von der Lokal- und Kulturgeschichte, in ihrer Bedeutung für die Liebestätigkeit und Wohlfahrtspflege behandelt. Das deutsche Spital als kirchliche Institution in seiner verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Struktur ist bis jetzt nicht untersucht. Diese Lücke füllt nun das Buch von SIEGFRIED REICKE, 'Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter' (Kirchenrechtliche Abh. H. 111—114 hg. von ULRICH STUTZ 1932) aus, in dem ein erstaunlich reiches Material zu einer sehr übersichtlichen Darstellung verarbeitet ist. Im ersten Teil 'Geschichte und Gestalt' wird die Entwicklung vom klösterlich-altstiftischen über das kirchlich-bruderschaftliche zum bürgerlichen Spital dargestellt. Während in der ersten Periode die Spitäler ganz in den Organismus der Klöster und Stifter einbezogen waren, werden dann selbstständige Bruderschaften oder Orden Träger des Spitalwesens, bis es im späten Mittelalter den Städten gelingt teils durch Neugründungen teils durch Verbürgerlichung bereits bestehender Spitäler die Spitalpflege zu kommunalisieren. In den Bischofsstädten verwickelte sich dabei der Kampf um Spitalverbürgerlichung häufig mit dem um größere Unabhängigkeit von dem geistlichen Stadtherrn überhaupt. Im zweiten Teil 'Das deutsche Spitalrecht' wird zunächst die Verfassung und Verwaltung untersucht, wobei die dreiteilige Leitungsgewalt der verbürgerlichten Spitäler — Rat, Pfleger, Spitalmeister — besonders eingehende Behandlung erfährt. Die beiden weiteren Abschnitte des zweiten Teiles sind den kirchlichen Verhältnissen des Spitals — vor allem seiner Stellung zu der zuständigen Pfarrkirche — und dem Recht der Spitalinsassen — mit besonderer Berücksichtigung des Verpfändungsvertrages und des Leprosenrechts — gewidmet. Am Ende seines sehr aufschlußreichen auch auf viele lokal- und rechtsgeschichtliche Einzelfragen Antwort gebenden Buches hebt der Verfasser hervor, daß auch das verbürgerlichte Spital kirchliche